

WAIGOLSHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN M = 1:1000 *Rechts der Theilheimer Str.*

ZEICHENERKLÄRUNG
A Für Festsetzungen




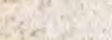
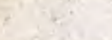
-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Umlegungsgebiet
-  Straßen- und Grünflächenbegrenzung
-  vordere Baugrenze
-  seitliche und rückwärtige Baugrenze
-  Grundstücke mit Einfriedung
-  Breiten der Straßen und Wege
-  Firstrichtung der Gebäude
-  Flächen für Garagen
-  zulässig für Erdgeschoß mit Flachdach
-  zulässig für Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß mit Satteldach 28 - 32, Traufhöhe 6,30 m
-  öffentliche Verkehrsfläche
-  vorhandene Straßen
-  private Grünflächen

A Weitere Festsetzungen

- 1 Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude.
- 2 Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf erlaubt.
- 3 Untergeordnete Nebengebäude sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 4 Die Höhe der Einfriedung ist auf 1,30 m ab Oberkante Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt.

- 6 Die Garagen in den einzelnen Quartieren sind einheitlich anzuordnen.
- 7 Alle Baugrundstücke gegen die Kreisstraße sind tür- und torlos einzufriedigen.

B Für Hinweise

-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  vorhandene Wohngebäude
-  vorhandene Nebengebäude
-  herabgesetzte Gehsteige
-  Vorschlag zur Teilung der Grundstücke

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBAUG vom 1.3.68 bis 1.4.68 öffentlich aufgelegt (2. Auslegung 20.4.22.5.68)

Waigolshausen, den 8.4.68
K. Seibert
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 8.4.68 gem. § 10 BBAUG am 9.6.69 als Satzung beschlossen.

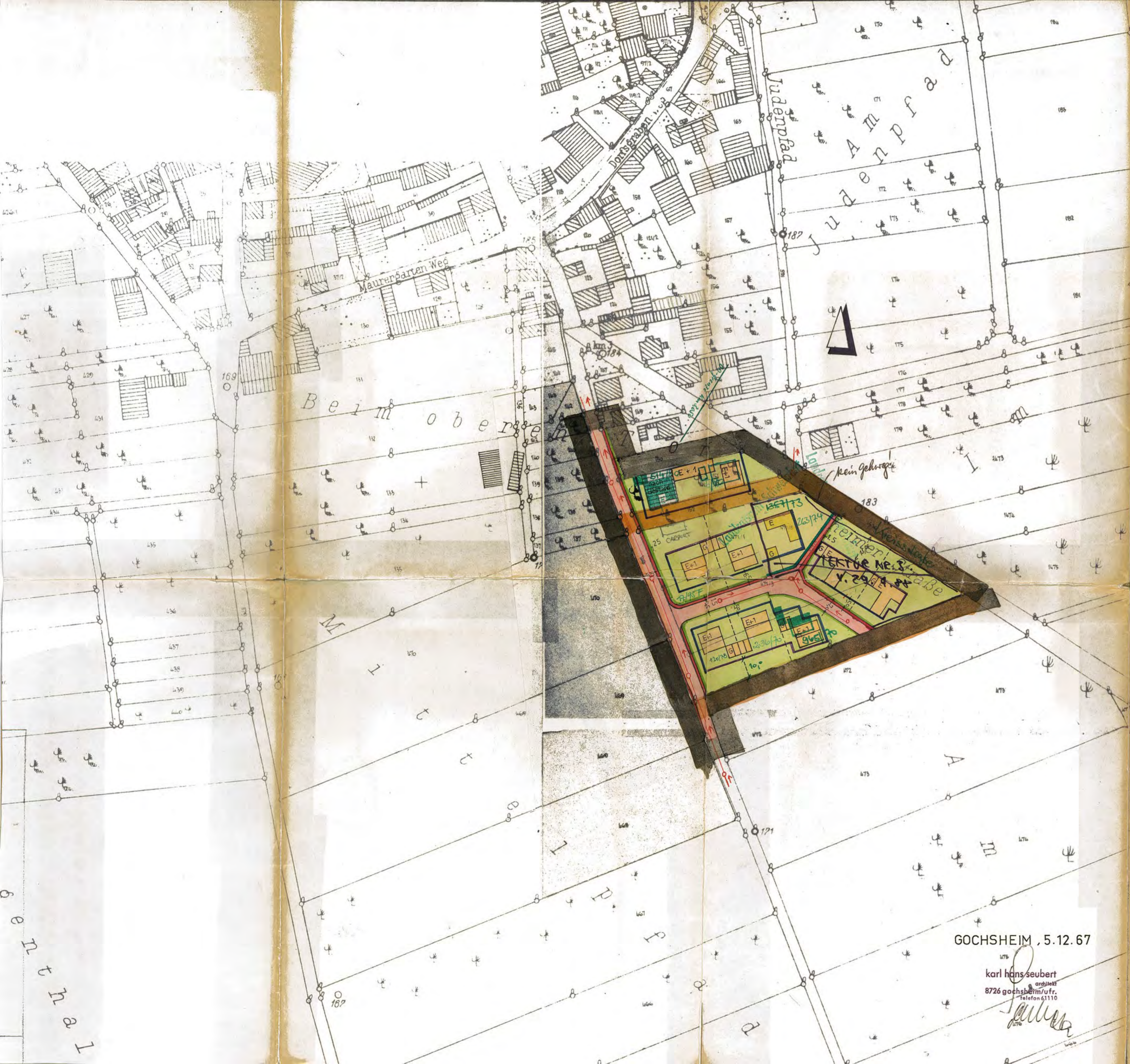
Waigolshausen, den 18.6.69
K. Seibert
(Bürgermeister)

Genehmigt nach § 11 BBAUG in Verbindung mit der Verordnung vom 23.10.1968 (CVDL S. 174/327) mit Verfüzung des Landratsamtes Schweinfurt vom 11. Nov. 1969 Nr. II/2. 2700

Schweinfurt, 11. Nov. 1969
Landratsamt
L.A. Oberregierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBAUG vom 28.11.1969 bis 30.12.1969 ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 21.11.1969 bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBAUG am 28.11.1969 rechtsverbindlich geworden.

Waigolshausen, 13. Jan. 1970
F. Friedrich
(Bürgermeister)



GOCHSHEIM, 5.12.67

karl h. seibert
architekt
8726 gochshausen/uf.
Telefon 61110

K. Seibert